

## **1353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

---

# **Bericht**

## **des Ausschusses für soziale Verwaltung**

**über die Regierungsvorlage (1262 der Beilagen): Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Das Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977, BGBl. Nr. 464/1980, sieht in seinem Art. 5 die Ausdehnung der in seinem Anhang 4 angeführten Bestimmungen der zwischen den vier Vertragsstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen auf die vom Vierseitigen Übereinkommen erfaßten Personen vor. In diesem Anhang 4 sind jedoch die zweiseitigen Abkommen jeweils in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vierseitigen Übereinkommens (9. Dezember 1977) gelgenden Fassung angeführt. Da das in diesem Anhang 4 angeführte österreichisch-deutsche Abkommen über Soziale Sicherheit mittlerweile geändert wurde (BGBl. Nr. 299/1982) und bei Abschluß des Vierseitigen Übereinkommens zwischen den vertragsschließenden Parteien Einvernehmen bestand, daß eine Änderung der zweiseitigen Abkommen nicht automatisch in das Vierseitige Übereinkom-

men einfließt, sollen durch das gegenständliche gesetzesergänzende Zusatzübereinkommen die oben erwähnten Änderungen des österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit in das Vierseitige Übereinkommen aufgenommen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (1262 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 12 06

**Dr. Feurstein**  
Berichterstatter

**Maria Metzker**  
Obmann